

Sind alle Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, so sind zur Vertretung die in den Zivilkammern tätigen beisitzenden Richter berufen, entsprechend der unter 1.c) für die Zivilkammern getroffenen Regelung mit der Maßgabe, dass Richter auf Probe von der Vertretung ausgenommen sind."

15. Die als regelmäßige Vertreter der Handelsrichter einer Kammer für Handelssachen bestimmten Handelsrichter sind zur Vertretung in alphabetischer Reihenfolge berufen. Soweit auch die für die Handelsrichter der einzelnen Kammern für Handelssachen bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind, sind sämtliche zur Verwendung bei den Kammern für Handelssachen zugewiesenen Handelsrichter des Landgerichts in alphabetischer Reihenfolge berufen.